

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 11. Mai 2020

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Abstimmungsverfahren für die Erneuerung des Durchlasses am „Brücker Bach“ im Zuge der K 59 in der Ortslage Brück)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat im Auftrag des Landkreises Vulkaneifel ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für die Erneuerung des vorhandenen Rohrdurchlasses des „Brücker Bach“ mit der Bauwerk Nr. 5706 613 im Zuge der K 59 in der Ortslage Brück durchgeführt.

Die Erneuerung ist im Rahmen des Bestandsausbaus der K 59 in der Ortslage Brück (Anhörung vom 26.08.2019) geplant.

Die Planung sieht vor, den vorhandenen Durchlass DN 800 durch einen Rahmen aus Stahlbeton (Haubenprofil) zu ersetzen. Im Böschungsbereich erhält das Bauwerk entsprechend an die Böschungsneigung angepasste Flügelwände aus trocken aufgeschichteten Natursteinquadern.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Daun, Landkreis Vulkaneifel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter